



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Der Hessen-Casselischen Memorial, die Satisfaction ihrer Miliz betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

Collegia diesem derer Fürstlichen Gesandten Voto wenig abgestimmt, also wurde dem Grafen Drenstern solche Meynung vorgerragen, und von ihm hinwieder dahin beantwortet, er wäre expresse auf 6. Millionen Thaler instruiert, und dasselbe so streng, daß er auch, ohnerhohlet anderer Resolution vom Hofse, nicht um einen Thaler weichen könnte, müste also das extremum nicht überschreiten, sondern alles ad referendum nehmen, und immittelst die übrigen hiervon dependirende Punkten, als *Quomodo & Executionis* ruhen lassen, worüber er Drenstern, doch mündliche Erklärung zu erstatten, wenig Stunden vorhero Betrüftung gethan hatte; Die Hessen-Casselsche Præsentation würde unterwegs geblieben seyn, woferne nicht Chur-Bayern für seine Armée etwas gesucht und erhalten hätte, würden also, die Hessen als *arma socialia* billig in gleiche Consideration gezogen, massen er dann auch keine Sicherung thun könnte, daß Hessen-Cassel mit seiner Anforderung nicht durchdringen sollte. Die Reichs-Ständische Gesandten hörten diese berühmte Resolution, welche laut vor-

ger jactirter Betrüftung, nach verglichenen innerlichen Irrungen, den Frieden nicht eine Stunde aufhalten sollten, mit bestürztem Gemüth an; und waren zwar die Churfürstlichen gemeyn, das *Quantum* zu erhöhen, und wohl am Ende auf 120. Monath zu gehen; allein im Fürstlichen Collegio hielt man davor, daß die begehrte Summa allzuhoch sey, und denen Contestationen nach, einiges Additament die Sachen doch nicht alteriren würde: Daher man am Ende der Meynung worden, weil die Legati Suecici die Sache an ihre Königin wollten gelangen lassen, so sollte man von Seiten des Reichs ein gleiches thun, das Elend des Vaterlandes, als und neue Königlische Versprechungen, und andere Motiven anziehen, um einige effectliche Milderung zu erlangen, immittelst aber mit denen Kayserlichen Gesandten die noch übrigen Punkten in Richtigkeit zu bringen, Fleiß ankehren: worüber man des folgenden Tages hinwieder zusammekommen sollte. Von welchem allen die nähern Umstände aus dem *Extractu Relationis sub N. III.* zu vernehmen sind.

1648.
Majus.

Die Stände wollen an die Königin in Schweden in puncto Satisfactionis Vorstellung thun.

N. I

Diktatum Osnabr. d. 28. Maji.

Anno 1648. per Mogunt.

Memoriale, die Satisfaktion der Hessen-Casselschen Miliz betreffend.

Demnach des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Herren Abgeordneten, bey Berathschlagung des puncti Satisfactionis Militiæ, neben andern wichtigen Considerationen sonderlich auch dieses gar wohl erwogen, daß ohne billigmäßige Befriedigung der Soldatesca zu versicherter Abführ- und Abdankung derselben (davon doch die Execution des künfftigen Frieden-Schlusses vornemlich beruhet) füglich nicht zu gelangen; sondern vielmehr allerhand gefährliche Weiterungen und Ungelegenheiten, so aus dem Unwillen und dannenher erfolgter Zusammenrottirung der Soldaten zu entstehen pflegen, zu befahren seyn möchten, und darauf insgesammt gut und nöthig befunden, daß solcher Ursachen halber vor die Königl. Schwedische Arméen aus den Reichs-Anlagen eine gewisse Summa Geldes (über deren Determination man auch in Deliberation begriffen) zum förderlichsten zusammen getragen und ausgezahlt; Denen Kayserlichen und Chur-Bayrischen Arméen aber gewisse Crantz und Lande, die Abdankungs-Mittel daraus zu erheben, angewiesen werden solle: So hätte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen Wittibin und Voormünderin ic. man sich billig versehen gehabt, es würde bey derselben Miliz alle solche Motiva und Considerationes, als welche ditsfalls nicht weniger, sondern eines theils viel stärker sich befinden, in ebenmäßige Erregung kommen, und der Befriedigung halber eine gleichmäßige Verordnung proportionaliter ergangen seye, indeme nicht allein wegen Gleichförmigkeit der zu Beför-

derung

N. I.
Der Hessen-Casselschen Memorial, die Satisfaktion ihre Miliz betreffend.

1648.
Majus.

derung der gemeinen Wohlfahrt jederzeit geführten beständigen Intention, und dahin gerichteten treuen Cooperation die Hessische gleichsam vor ein Corpus mit dem Schwedischen zu achten; sondern auch die Gefahr, so aus Nicht-Befriedigung der Soldatesca zu erwarten, hiebey um so viel mehr und augenscheinlicher je größer eintheils die Ohnmöglichkeit ist, die hierzu nöthige Mittel aus dem zu Grund gerichteten, und ohne das zu solcher Zahlung disproportionirten Lande zu Hessen zu erschwingen; andern theils aber der Anlaß, so der Soldatesca durch solche Ohngleichheit und verächtliche Zurücksetzung, die ohne das zu einem Aufstand allen genugsam an Hand gegeben würden: So werden auch über das die alliirte Cronen nicht gerne geschehen lassen, daß zu ihrer mercklichen Disreputation ihres Gegentheils Assistenten befriediget, die ihrige aber schimpfflich vorbehey gegangen, oder auch gar durch nocorishe ohnmögliche Zumuthungen in weitem Hazard gesetzt werde, und also ihre Waffen nicht eher niederlegen, bis ihre Alliirte auch außser Gefahr, und in dem Stand sich befinden, daß sie auch ihres theils zu ebenmäßiger Abführ- und Abdanckung ohne Nachtheil gelangen, und nicht weniger als die übrige Stände des Reiches, des Friedens in Ruhe und Sicherheit mit genießen können.

1648.
Majus.

Und obwohln von etlichen dafür gehalten und vorgegeben worden, als ob offtgedachte Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin wegen ihrer Miliz so wenig etwas zu fordern, als Ursache hätten, das Land zu Hessen, mit dessen Zugehörungen von der gemeinen Anlag, zu Contentirung der Schwedischen Miliz zu eximiren, weil Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein 1) ein Stand des Reichs, und also dessen Wohlfahrt ohne das mit zu beobachten schuldig wäre; Sondern 2) hätten auch bey diesem Krieg ihr particular-Interesse mit zu beobachten, auch 3) jederzeit gute Quartier gehabt, aus deren Contribution die jeco fast doppelt ersteigert wurden, die Soldatesca ihre überflüssige Bezahlung bekommen. Über das Sie 4) eine ansehnliche Satisfaction erlangt, darin diese Befriedigung wohl mit eingeschlossen werden könnte: So wäre auch 5) des Reichs Ohnvermögen also bekannt, daß es mit angeregten dreyen Arméen seine Last übrig habe, würde auch 6) von den Chur-Eöllnischen und Lamboyschen, wie in gleichen andern Ständen so hiebevör ebenmäßig armirt gewesen, zum Theil auch noch in einiger Verfassung stünden, zur Consequenz gezogen werden, und dieselbe nicht geringer als die Hessischen tractivet seyn wollen, welches aber dem Reich bey jegigem Zustand gang ohnerträglich fallen wölte.

So ist doch an deme, daß, wie Ihre Fürstliche Gnaden ein Stand des Reiches seyn; Also haben sie auch dessen Wohlfarth sich jederzeit treulich angenommen, wie man davon ihre bisshero geführte, und von vielen vornehmen Ständen des Reichs adprobirte Consilia und Actiones, und also das Werck selbst zeigen läßt. Daher dann auch um so viel billiger zu seyn erachtet wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden in diesem, ohne das alles zu Beförderung gemeiner Beruhigung streckenden Postulato wegen ihrer Miliz, nicht weniger als andere hinwegwiderum an die Hand gegangen, und zu ihrem, und des Reiches höchstem Nachtheil hülflos nicht gelassen werden.

Daß aber Ihre Fürstliche Gnaden als Vormünderin ihres Herrn Sohns, und des Fürstlichen Hauses Hessen *privata*, neben dem Publico so viel dienlich, mit beobachtet, dessen können sie so wenig als alle übrige Stände, die gleichfalls ihr particular-Interesse bey diesen Tractaten mit Fleiß getrieben, mit Fug verdacht werden, bevorab da Ihre Fürstliche Gnaden das Publicum allzeit vorgehen lassen, dann außser dem sie zu absonderlicher Satisfaction des Fürstlichen Hauses Hessen die Mittel verlängft hätten haben können.

Die Hessische Contribution betreffend, so weisen die darüber gehaltene Rechnungen und Zahlungs-Rollen genugsam aus, daß selbige nicht einmahl zu denen blossen Lehnungen anreichen, zugeschwiegen, daß einiger Überschuß, vielweniger aber andere zu dem Krieg gehörige überhäufige Speßen, daraus zu erheben; sondern dieselbe aus

1648.
Majus.

andern Mitteln nicht ohne höchste Beschwerde genommen werden müssen; da aber jemand wäre, der von solcher Erhebung nähere Nachricht hätte, und die Soldatesca durch Abrechnung oder andere Mittel, zur Abführ- und Abdankung ohne diese gesuchte weitere Befriedigung willig machen könnte, würden Ihre Fürstliche Gnaden solches, als zu Erlangung des Haupt-Werkes erspriesslich, ganz lieb und angenehm seyn, wie auch, daß die geklagte Ersteigerung hätte nachbleiben können, welche, so viel man allhier davon urtheilen kan, ohne Zweifel durch die höchste Noth verursacht seyn mögen, und zwar eines theils durch die Winter-Quartier der Troupen, so fast das ganze Jahr über ohne Lehnungen im Felde gestanden, vornemlich aber durch den mercklichen Abgang unterschiedlicher von dem Gegentheile selbst ruinirten Quartiern, und das die Heftischen Troupen wegen des Gegentheils continuirender Actionen im Feld, sonderlich isiger des Hauses Brandenburg nothwendig aus andern abgelegenen Guarnisonen zusammen geführet, und aus dem nächstgelegenen Quartieren unterhalten werden müssen.

1648.
Majus.

So hat auch der punctus Satisfactionis mit Contentirung der Miliz keine Gemeinschaft, seynd jederzeit unterschiedene Puncten gewesen, auch absonderlich tractiret worden, und siehet jene auf die erlittene, und ohne Noth aus Vorsichtigkeit dem Land zugefügte grosse Brand-Schaden, und andere Verheerungen, wie auch die Beschwörungen und Schulden, so durch die Kriegs-Spenen verursacht, und dann den Abstand, von denen jeso vom Gegentheile innhabenden Landen, diese aber auf die Soldatesque, um dieselbe zur Abführ- und Abdankung desto williger zu machen, und also die Execution des Friedens, so ausser dem schwehr genug, wo nicht ohnmöglich fallen wollte, zu befördern; So ist Ihre Fürstliche Gnaden Satisfaction auch so beschaffen, daß der Rest gar gering seyn würde, wann die Soldaten davon sollten befriediget werden, welches aber auch um so viel ohngereimter, weiln die verwilligte 600000. Thaler erst zahlt werden sollen, nach beschehener Abführ- und Abdankung selbiges aber ohne vorgehende Befriedigung der Miliz ins Werck zu richten, deswegen es dann auch nachmahls bey der Vermischung beyder Puncten verbleibet, und wird mit Ihrer Fürstlichen Gnaden derowegen, wie mit andern, deren Miliz ohne Abgang der Satisfaction ihr Contentement verwilliget, um so viel billiger gehalten.

Ob auch wohl Ihre Fürstliche Gnaden des Reiches verderbten Zustand wohl wissen, und daher daselbe ohngerne weiter beschwehren; So hat doch die Noth kein Gesetz, wird auch denenselben solche Befriedigung, die ein geringes gegen den übrigen, gleichwohl zu gemeiner Vermüthigung nicht weniger nöthig ist, weiter zu übernehmen, so gar beschwehrlich nicht fallen.

Die angezogene Consequenz ist Ihrer Fürstlichen Gnaden Forderung so wenig zu entgegen, daß sie vielmehr vor dieselbe und die Billigkeit selbst ist, daß, gleich wie andere bey denen alle angeführte Considerationes sich ebenmäßig befinden, doch deren ohngeachtet billigmäßige Contentirung ihrer Miliz, bekommen, also auch Ihrer Fürstlichen Gnaden dergleichen wiederfahre; Von der übrigen Stände Präntensionen begehret man nicht zu urtheilen, gleichwohl wird sich in Gegeneinanderhaltung eines und des andern theils, der Unterschied leicht finden.

Gleichwie nun aus obigen überflüssig erscheinet, daß die gesuchte Befriedigung der Heftischen Miliz nicht weniger als der übrigen, vor welche dieselbe allbereits verwilliget, hochnöthig und billig, und daß ohne dieselbe Ihre Fürstliche Gnaden zur Execution des Frieden-Schlusses wegen notorischer Ohnmöglichkeit nicht gelangen können, die Cronen auch darbey so hoch interessiret, daß Ihre Fürstliche Gnaden das starcke Vertrauen zu ihnen haben, daß sie dieselbe nicht lassen, noch zu Niederlegung der Waffen schreiten werden, bis Ihre Fürstliche Gnaden auch ausser aller Gefahr gesetzt, und des Friedens gleich andern Ständen, in Sicherheit sich zu erfreuen haben mögen: Also will man sich festiglich versehen, es werde von höchst-hoch- und
Fünftter Theil. D q q q q wohl-

1648
Majus.

wohl-ermeldten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Herren Abgesandten dieses alles nochmalts in weitere reife Consideration gezogen, und darauf verordnet werden, daß nicht allein die Fürstlich-Hessische Miliz, nicht weniger als die Königlich-Schwedische nach Proportion mit billigmäßiger Contentirung versehen; Sondern auch das in Grund ruinirte Fürstenthum Hessen samt denen incorporirten Landen mit der Kriegs-Anlage vor dißmahl verschonen, auch inskünftig der Anschlag also moderirt werde, wie es dero verderbte Zustand erfordert; denn sollte Ihre Fürstliche Gnaden dißfalls über alles Verhoffen gelassen werden, und mehr angeführter Ohnmöglichkeit halber, mit Abführ- und Abdancung ihrer Soldatesca, zu den Terminen, wie man sich vergleichen möchte, über alles Bemühen nicht einhalten könnte, so wolten sie in allem, was daraus vor Unheyl und Ungelegenheit entstehen möchte, vor Gott und der Welt entschuldiget seyn, wie dann ein solches hiemit expresslich bedinget, und alle fernere Nothdurfft deswegen vorbehalten wird. Dñobrück den 25. May Anno 1648.

1648
Majus.

Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandtschaft.

N. II.

Dictat. Osnabrug. d. 13. May. 1648.
per Moguntinum.

Münsterisches Fürsten-Raths-Conclusa.

Münster im Fürsten-Rath, den 18. May Anno 1648.

N. II.
Münsteris-
chen Fürsten-
und Städte
Raths Con-
clusa in pun-
cto Satisfac-
tionis Mi-
litiz.

Auf die von dem löblichen Reichs-Directorio beschene Communication deren zu Osnabrück über den §. Tandem omnes &c. und puncto Solutionis Militiz gemachten Meynungen, ist durch die allhier sich einfindende Fürstliche Herren Abgesandte bey jetztgedachtem in die Consultation gezogenen §. Tandem omnes &c. einmüthig dahin geschlossen worden, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Fürsten und Stände bey diesem Paß kein Maas oder Ziel vorschreiben, sondern es allerdings bey dem Aufsatß des Trautmansdorffischen Projecti, so viel die Erblandische Amnesti belanget, verbleiben lassen, und einsiger Temperamenten nicht zu gedencken, und dero wegen die Königlich Schwedischen niemahlen angezogen, noch sie mit Bdhmen in Confederation je gestanden, nicht Ursach haben, weiters aufzuhalten, oder der Unterschreibung dieses §. sich zu verwegern. Was aber die nach erfolgter Unterschreibung dieses §. von theils Ständen vorgeschlagene Intercession an Ihre Majestät betrifft, thut man solches zu der Herren Kayserlichen weitem Gutbefinden billig ausstellen. Sonsten ist einmüthig dafür gehalten worden, daß gegen den Herren Kayserlichen und Chur-Mainischen Herren Abgesandten durch ein bewegliches Schreiben zu ahnden, daß die allhier sich einfindende Fürsten und Stände, die doch in stärkerer und nicht viel geringerer Anzahl als die gesamte Stände allda, sowohl bey diesen, als andern vorhergange- nen Consultationibus, dem von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst erfolgten Ausschreiben, und bey Anfang der Tractaten verghenem modo consultandi, Re- & Correferendi gang zuwieder, præteriret worden seyn, dannerhero die Meynung dahin einhellig ausgefallen, daß hinführo dem vor diesem gemachten Schluß nach, die Reichs-Consultationes (gleichwie vor diesem geschehen) fortzusetzen und zu reallumiren; Immassen vom löblichen Reichs-Directorio begehret wird, desselben weniger nicht, auf der anwesenden Gesandten hochansehentliche Herren Principalen gebührende Reflexion zu machen, und die vorfallende Materias ad consultandum hiehero zu communiciren.

Mün-